

## **Organisationsreglement und Rahmenprogramm Überbetriebliche Kurse Branche Reisebüro**

Der Schweizerische Reisebüro-Verband (SRV) erlässt gestützt auf Teil C Artikel 1.3 des Bildungsplanes Kauffrau/Kaufmann Branche Reisebüro das folgende Organisationsreglement und Rahmenprogramm für die überbetrieblichen Kurse Branche Reisebüro.

### **Artikel 1      Allgemeines**

Das Organisationsreglement und Rahmenprogramm ergänzen die Bestimmungen des oben erwähnten Bildungsplans.

### **Artikel 2      Aufsicht**

- 2.1 Die Aufsicht über die überbetrieblichen Kurse für Kaufleute der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Reisebüro wird von der Geschäftsstelle des SRV wahrgenommen.
- 2.2 Sie sorgt für die einheitliche Durchführung der Kurse auf der Basis des Bildungsplans und des vorliegenden Organisationsreglements und Rahmenprogramms und erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) sie erlässt gegebenenfalls ergänzende Richtlinien und Empfehlungen für die Organisation und Durchführung der Kurse
  - b) sie koordiniert und überwacht die Durchführung der üK
  - c) sie veranlasst die Weiterbildung der üK-Leitenden

### **Artikel 3      ÜK-Organisationen Branche Reisebüro**

- 3.1 Die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Kaufleute Reisebüro wird vom SRV an die für die überbetrieblichen Kurse zuständigen ÜK-Organisationen delegiert. ÜK-Organisationen sind durch den SRV beauftragte externe Institute.
- 3.2 Die ÜK-Organisationen konstituieren sich selbst. Die ÜK-Organisationen Reisebüro schaffen eine geeignete Organisation, welche die Vorbereitung und Durchführung der Kurse sicherstellt. Den beteiligten Kantonen wird eine angemessene Vertretung in den ÜK-Organisationen eingeräumt.

3.3 Den ÜK-Organisationen obliegt die Durchführung der Kurse. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie erarbeiten auf der Grundlage des ÜK-Rahmenprogramms ihre Kursprogramme und bilden gemäss diesen aus
- b) sie erarbeiten den Kostenvoranschlag zuhanden des SRV
- c) sie bestimmen die ÜK-Leitenden und die Kurslokalitäten
- d) sie stellen die Einrichtungen bereit
- e) sie legen die Kurse zeitlich fest, schreiben die Kurse aus und bieten die Lernenden zu den Kursen auf
- f) sie überwachen die Ausbildungstätigkeit und sorgen für die Erreichung der Kursziele
- g) sie sorgen für die erforderliche Koordination der Ausbildung mit den Kantonen, Berufsfachschulen und Betrieben
- h) sie führen eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen ÜK-Organisationen die Prozesseinheiten durch und benoten diese

3.4 Die ÜK-Organisationen teilen dem SRV die für die Koordination der überbetrieblichen Kurse verantwortliche Kontaktperson mit.

3.5 Die Berichterstattung an den SRV erfolgt über die ÜK-Aufsicht, welche durch den SRV durchgeführt wird. Die ÜK-Organisationen verpflichten sich, entsprechend Aufforderung des SRV die notwendigen Informationen und Unterlagen umfassend und zeitgerecht bereitzustellen.

#### **Artikel 4 Kursteilnehmende**

Der Besuch von überbetrieblichen Kursen gemäss Bildungsplan Teil C Artikel 1.1 sowie die Erbringung von zwei Prozesseinheiten ist für alle Lernenden obligatorisch. Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den überbetrieblichen Kursen der Branche Reisebüro teilnehmen.

Die Anzahl subventionierter ÜK-Tage je Lehrjahr ist wie folgt festgelegt:

	subventionierte ÜK-Tage
1. Lehrjahr	6
2. Lehrjahr	6
3. Lehrjahr	4
Total subventionierte ÜK-Tage über alle drei Lehrjahre	16

Die ÜK-Organisationen legen die genauen Zeitpunkte der ÜK-Tage und gegebenenfalls weiterer Zusatzkurse innerhalb der Lehrjahre selber fest.

## **Artikel 6      ÜK-Rahmenprogramm Branche Reisebüro**

Für die überbetrieblichen Kurse besteht ein für alle ÜK-Organisationen gültiges Rahmenprogramm, welches sowohl die subventionierten ÜK-Tage als auch gegebenenfalls weitere Zusatzkurse betrifft. Dieses Rahmenprogramm ist Grundlage für die Kursprogramme der einzelnen ÜK-Organisationen.

### **1. Lehrjahr**

Überblick über den Ablauf der Lehre  
Einführung in die Lern- und Leistungsdokumentation Reisebüro  
Umgang mit Teilfähigkeiten Reisebüro  
Umgang mit Teilfähigkeiten Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen (MSS)  
Prozesseinheiten Reisebüro gemäss Element 4 der Lern- und Leistungsdokumentation

### **2. Lehrjahr**

Reflexion des ersten Lehrjahres auf der Grundlage der Reisebüro- und MSS-Teilfähigkeiten im Sinne einer Lernfortschrittskontrolle  
ÜK-Teilfähigkeiten Reisebüro gemäss Element 4 der Lern- und Leistungsdokumentation  
1. Prozesseinheit

### **3. Lehrjahr**

Reflexion des zweiten Lehrjahres auf der Grundlage der Reisebüro- und MSS-Teilfähigkeiten im Sinne einer Lernfortschrittskontrolle  
2. Prozesseinheit  
Standortbestimmung im Hinblick auf die Lehrabschlussprüfung  
ÜK-Teilfähigkeiten Reisebüro gemäss Baustein 4 der Lern- und Leistungsdokumentation

Die ÜK-Organisationen stellen sicher, dass im Rahmen der subventionierten ÜK-Tage und gegebenenfalls weiterer Zusatzkurse die Vermittlung aller ÜK-Teilfähigkeiten gemäss Element 4 der Lern- und Leistungsdokumentation Reisebüro sichergestellt ist. Die im Kursprogramm beinhalteten Teilfähigkeiten sind Bestandteil der Prozesseinheiten.

## **Artikel 7      Prozesseinheiten**

Die ÜK-Organisationen initiieren im 2. und 3. Lehrjahr eine Prozesseinheit. Dabei geben sie die formellen Vorgaben und Termine bekannt. Mindestens eine Prozesseinheit wird in geeigneter Form präsentiert. Die Prozesseinheiten werden nach einem vorgegebenen Schlüssel vom ÜK-Leitenden und Lehrbetrieb bewertet.

Weitere Details sind in der Wegleitung für Prozesseinheiten aufgeführt.

## **Artikel 8      Finanzen**

- 8.1 Die Lehrbetriebe tragen die Kosten für die überbetrieblichen Kurse. Bei der Festsetzung der Beträge werden allfällige Leistungen der öffentlichen Hand berücksichtigt.
- 8.2 Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des ÜK-Kurses zu zahlen.
- 8.3 Zusätzliche Kosten, die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsen, sind vom Lehrbetrieb zu übernehmen.
- 8.4 Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand, allfällige Zuwendungen Dritter und weitere Erträge gedeckt werden, gehen sie zu Lasten des SRV als finanzverantwortlicher Träger der Kurse.

## **Artikel 9      Inkrafttreten**

Das vorliegende Organisationsreglement und Rahmenprogramm wurde durch die Reformkommission im Frühling 2017 verabschiedet und tritt mit Wirkung ab 1.8.2017 für Lernende mit Lehrbeginn ab Sommer 2017 in Kraft.

Zürich, 7. März 2017  
Schweizer Reise-Verband